

# Haftung von Belegärzten

*Gesamtschuldnerische Haftung wie bei einer Gemeinschaftspraxis – Folge 34 der Reihe „Arzt und Recht“*

von Dirk Schulenburg\*

**D**er Bundesgerichtshof (BGH) hat in einem aktuellen Urteil vom 8.11.2005 (AZ: VI ZR 319/04) entschieden, dass Mitglieder einer Gemeinschaft kooperierender Belegärzte („Belegärztergemeinschaft“) wie in einer Gemeinschaftspraxis gesamtschuldnerisch haften.

## Belegärztergemeinschaft

In dem der Entscheidung des BGH zugrunde liegenden Fall waren vier einzeln niedergelassene Gynäkologen gemeinsam als Belegärzte in einer Klinik tätig. Eine Patientin, die ausschließlich von einem der Belegärzte ambulant betreut wurde, suchte für die Geburt die Belegklinik auf. Dort wurde die Geburtsleitung von einem anderen Belegarzt übernommen. Diesem unterliefen schwerwiegende Behandlungsfehler, die zu einer massiven Hirnschädigung des Kindes führten. Die beiden anderen Belegärzte hatten hingegen keinen persönlichen Kontakt mit der Patientin.

## Kooperationsform entscheidend

Der BGH bejahte eine gesamtschuldnerische Haftung der Belegärzte, da der Behandlungsvertrag der Mutter, in dessen Schutzbereich das Kind einbezogen gewesen sei, mit allen vier Belegärzten der Klinik zustande gekommen sei. Diese hätten sich nach außen erkennbar als Gemeinschaftspraxis organisiert und seien auch gemeinschaftlich aufgetreten.

Die Grundsätze zur Haftung im Rahmen der ärztlichen Gemeinschaftspraxis seien auch auf das Belegarztwesen anwendbar. Kooperierenden Belegärzten stehe sowohl im vertragsärztlichen als auch im privatärztlichen Bereich die gesamte Bandbreite der Zusammenarbeitsformen offen wie bei ambulanter ärztlicher Tätigkeit. Mithin richte sich sowohl die Vergütung einer Gemeinschaft kooperierender Belegärzte als auch deren Haftung für Versäumnisse anderer Mitglieder nach der rechtlichen Struktur ihrer Zusammenarbeit.

Entspreche diese den Kriterien einer Gemeinschaftspraxis, so müssten auch deren Haftungsregeln Anwendung finden. Unter dem Begriff Gemeinschaftspraxis werde die gemeinsame Ausübung ärztlicher Tätigkeit durch mehrere Ärzte der gleichen oder verwandter Fachgebiete in gemeinsamen Räumen mit gemeinschaftlichen Einrichtungen und mit einer gemeinsamen Büroorganisation und Abrechnung verstanden, wobei die einzelnen ärztlichen Leistungen für den jeweiligen Patienten während der Behandlung von einem wie von dem anderen Partner erbracht werden könnten.

Seien diese Voraussetzung gegeben, so sei auch bei einer Belegärztergemeinschaft davon auszugehen, dass der jeweils behandelnde Arzt die Rechtsbeziehungen zu den Patienten zugleich auch für seine ärztlichen Kollegen begründe. Ebenso sei aus der Interessenlage und der Verkehrsauffassung zu entnehmen, dass der Patient zu all diesen Ärzten

in vertragliche Beziehungen trete, so dass der Arztvertrag zwischen Patient und allen Ärzten zustande komme.

Dem stehe nicht entgegen, dass bei einer derartigen belegärztlichen Zusammenarbeit aufgrund der zwischen Krankenhausträger und Belegarzt/Belegärzten üblicherweise getroffenen vertraglichen Gestaltung des Belegarztverhältnisses die Räumlichkeiten und die medizinischen sowie pflegerischen Einrichtungen vom Klinikträger gestellt würden.

## Auftreten im Rechtsverkehr

Ausschlaggebend sei, wie diese Zusammenarbeit der Belegärzte im Einzelfall organisiert sei und in welcher Weise die Ärzte nach außen gegenüber dem Patienten aufträten (gemeinsame Nennung der Ärzte auf einem Praxisschild, gemeinsame Briefbögen, Rezepte und Überweisungsscheine, gemeinschaftliche Leistungsabrechnung).

Die von den beklagten Gynäkologen für die jeweilige Patientin erbrachten ärztlichen Leistungen während der Behandlung konnten von dem einen wie von dem anderen Partner erbracht werden. Der gemeinsame Dienstplan sah nicht etwa vor, dass Patientinnen zwingend von „ihrem“ Belegarzt behandelt wurden. Die Geburten und Operationen wurden vielmehr von dem jeweils „diensthabenden“ Arzt geleitet. Diese Form der ärztlichen Betreuung entspreche der üblichen Arbeitsteilung in einer Gemeinschaftspraxis, in der der Patient normalerweise zu „seinem“ Arzt gehe, jedoch von einem anderen Praxismitglied behandelt werde, wenn ersterer verhindert sei.

Der Auffassung des BGH ist zuzustimmen, da sie die bisherige Rechtsprechung zur Haftung von Gemeinschaftspraxen konsequent fortsetzt. Besondere Bedeutung kommt der Entscheidung des BGH im Hinblick auf die neuen Kooperationsformen im ärztlichen Berufsrecht zu.

\* Dr. iur. Dirk Schulenburg ist Justitiar der Ärztekammer Nordrhein